Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 32	Stellungnahme-Nr. S0096/22	Datum 28.04.2022
zum/zur F0043/22 – Fraktion GRÜNE/future!, Fraktionsvorsitzende Madeleine Linke			
Bezeichnung Falschparken in Magdeburg			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 10.05.2022	

Zur Anfrage F0043/22

„... falsch abgestellte Fahrzeuge stellen ein erhebliches Verkehrssicherheitsrisiko dar und auch in Magdeburg werden motorisierte Fahrradzeuge regelmäßig widerrechtlich auf Rad- und Gehwegen, in Kreuzungen oder vor Bordsteinabsenkungen abgestellt und behindern so Menschen mit dem Rad, Kinderwagen oder einer Mobilitätseinschränkung. Für den fließenden Verkehr, sowie Rettungskräfte im Einsatz, stellen Falschparkende eine nicht hinnehmbare Einschränkung sowie eine Gefahr dar. Diese Gefahr wurde auch von der Bundesgesetzgebung erkannt, die seit letztem Jahr für derartige Verstöße erheblich höhere Bußgelder vorsieht. Auch zuletzt hat der MDR über das Falschparken in Magdeburg berichtet: https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/magdeburg/magdeburg/falschparker-knoellchen-fuenf-fakten-100.html.

*In den letzten Jahren haben sich vermehrt Bürger*innen mit Anzeigen von Falschparkenden an die Stadtverwaltung gewandt, um diese bei der Beseitigung der Gefahren zu unterstützen. Viele Bürger*innen haben danach jedoch die Erfahrung gemacht, dass Ihnen, unabhängig von der Anzahl ihrer Anzeigen, von der Verwaltung ein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unterstellt wurde. Begründet wird diese Unterstellung mit Art. 6 Absatz 1 (f) der DSGVO der zur Datenverarbeitung ein berechtigtes persönliches Interesse vorsieht. Der Auffassung der Verwaltung nach stehe damit das Recht auf Datenschutz der Parksünder*innen über dem der anzeigenden Bürger*innen, da diesen ein fehlendes berechtigtes Interesse unterstellt wird. Dem widerspricht jedoch Erwägungsgrund 50 zur DSGVO in dem es heißt "Der Hinweis des Verantwortlichen auf mögliche Straftaten oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und die Übermittlung der maßgeblichen personenbezogenen Daten in Einzelfällen oder in mehreren Fällen, die im Zusammenhang mit derselben Straftat oder derselben Bedrohung der öffentlichen Sicherheit stehen, an eine zuständige Behörde sollten als berechtigtes Interesse des Verantwortlichen gelten."*

*In anderen Anfragen wurden Bürger*innen beschuldigt, keine verschlüsselte Kommunikation für die Übermittlung der Anzeige genutzt zu haben, obwohl die Stadtverwaltung diese bisher nicht anbietet (siehe z.B.https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/magdeburg/falsch-parken-anzeigen-twitter-robert-robbi-bob-100.html)."*

und den darin gestellten Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung hat bereits mit der Stellungnahme S0503/21 zum Antrag F0306/21 mit der Bezeichnung „Elektronische Übermittlung von Anzeigen - Bürger*innen werden an der Ausübung ihres Rechts behindert" ihre Auffassung zur Anzeige von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Dritte dargelegt.

1. Wie viele Anzeigen von Falschparkenden durch Bürger*innen sind seit 2015 bei der Stadtverwaltung eingegangen? (Bitte nach Jahren und Kommunikationsmittel aufschlüsseln)

Jahr	Anzahl
2015	106
2016	269
2017	269
2018	623
2019	472
2020	1.063
2021	717

Die Zahlen sind aus Statistiken der vergangenen Jahre entnommen, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Diese Statistiken wurden mit Hilfe des Fachverfahrens EurOwiG erstellt. Die Anzeigen von Dritten waren nach der Erstellung der Statistiken allein anhand der Aktenzeichen erkennbar, wobei die Aktenzeichen anschließend gelöscht wurden.

In dem hier verwendeten Fachverfahren wird nicht gespeichert, auf welchem Wege eine Anzeige von Dritten eingeht. Darüber werden auch keine anderen Aufzeichnungen geführt, weil die Art des Anzeigeneingangs für die eingeleiteten und geführten Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten keine Bedeutung hat.

2. Auf der Grundlage wie vieler dieser Privatanzeigen wurde ein Bußgeld verhängt? Wenn kein Bußgeld verhängt wurde, mit welcher Begründung nicht?

Die unter Frage 1 angeführten Zahlen bilden ausschließlich die eingeleiteten und geführten Verfahren ab. Pauschal kann nicht darauf geantwortet werden, in wieviel Fällen ein Bußgeldbescheid erlassen wurde („Bußgeld verhängt“). Die Verfahren können auf verschiedene Art vor Erlass eines Bußgeldbescheides enden: Einstellung des Verfahrens (insbesondere wenn rechtfertigende Gründe vorlagen), Bezahlung des angebotenen Verwarnungsgeldes, Einstellung des Verfahrens und anschließender Erlass eines Kostenbescheides nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes (Halterhaftung). Mit dem Statistiktool kann das unterschiedliche Verfahrensende nicht abgebildet werden.

Es wird keine Statistik geführt über Anzeigen, zu denen kein Verfahren eingeleitet wurde. Eine gesetzliche Vorschrift zum Führen solcher Statistiken existiert nicht. Deswegen kann auch keine verbindliche Auskunft darüber gegeben werden, weshalb die Verfahren nicht eingeleitet werden. Dies kann beispielsweise daran liegen, dass der Sachverhalt keine belastbaren Anhaltspunkte für die Erfüllung eines Bußgeldtatbestandes bietet.

3. In wie vielen Fällen wurden den Anzeigenden eine Nachricht übermittelt, in der sie eines Verstoßes gegen die DSGVO beschuldigt wurden?

Die Verwaltung selbst führt keine Verfahren zur Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit wegen einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung. Zuständige Verwaltungsbehörde in derartigen Angelegenheiten ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt.

In 49 Fällen wurden anzeigende Personen von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der Daten in ihrer Verantwortung nicht datenschutzkonform sei und diese - so sie ihre Datenübermittlung in der beanstandeten Art und Weise weiter betreiben - mit einer Anzeige an den Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt zu rechnen haben. Dies betraf auch in drei Fällen Personen, die massenhaft Anzeigen übermittelten.

4. Wie prüft die Stadtverwaltung oder das Ordnungsamt technisch das Vorliegen einer unverschlüsselten E-Mail?
5. Welcher Standard wird auf Grundlage der Anweisung des Datenschutzbeauftragten als Mindeststandard einer verschlüsselten Mail angesetzt?
6. Konkret ist es das Verfahren TLS oder PGP? Fall der Format PGP vorausgesetzt wird, bietet die Stadtverwaltung einen PGP-Verschlüsselung an?

Laut den von der Landeshauptstadt Magdeburg definierten Zugangsbedingungen für E-Mails werden hier keine verschlüsselten E-Mails entgegengenommen (siehe unter www.magdeburg.de bei „Kontakt“, dort unter „3. Zugangsbedingungen für E-Mails“).

Per einfacher E-Mail erstattete Anzeigen mit personenbezogenen Daten können daher - insbesondere auch bei der Nutzung der „Wegeheld-App“ oder von „weg-li“ - nur unverschlüsselt empfangen werden. An den Knotenpunkten wie zum Beispiel den Servern der E-Mail-Dienst-Anbieter liegt die E-Mail kurzzeitig unverschlüsselt vor. Die Nachricht ist nur zwischen den Knotenpunkten verschlüsselt. Durch die Transportverschlüsselung wird das Mitlesen durch Unbefugte zwar stark erschwert, aber die beteiligten E-Mail-Service-Provider haben noch immer Zugriff auf den Klartext der E-Mail. Der Nutzer oder die Nutzerin kann diese Technik in der Regel nicht selbst beeinflussen, aktivieren oder deaktivieren. Eine durchgängige Verschlüsselung im Sinne einer - auch vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt empfohlenen - Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist beim Versand und Empfang einfacher E-Mails nicht gegeben.

> Siehe: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Onlinekommunikation/Verschluesselt-kommunizieren/verschluesselt-kommunizieren_node.html#doc504778bodyText3; abgerufen am 14.03.2022.

7. Wie können Anzeigen von Falschparkenden durch Bürger*innen bisher rechtssicher bei der Stadtverwaltung eingereicht werden?

Da es derzeit nicht möglich ist, einfache E-Mails mit Anzeigen verschlüsselt zu empfangen, darf die Landeshauptstadt Magdeburg nicht gezielt solche E-Mails mit personenbezogen Daten entgegennehmen.

Mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen können Anzeigen schriftlich eingereicht werden. Der Anzeigende oder die Anzeigende kann im Einzelfall die Anzeige auch persönlich bei den Sachbearbeiterinnen der Bußgeldstelle erstatten. Die Anzeige würde dann zur Niederschrift aufgenommen. Dies gilt solange, bis die IT eine Lösung gefunden hat, die insbesondere auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Behörden erfüllt.

8. Wie plant die Stadtverwaltung künftig Bürger*innen eine möglichst einfach, digitale und rechtssichere Anzeige von Falschparkenden zu ermöglichen?

Die Problematik der verschlüsselten Übermittlung von Daten – nicht nur im Zusammenhang mit Anzeigen von Verkehrsordnungswidrigkeiten – wird in der Verwaltung gesehen. Das derzeit verwendete Fachverfahren bietet hier keine Möglichkeit. Das Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung arbeitet an einer Lösung des Problems.

9. Halten sie es für richtig Bürger*innen die sich mit einem berechtigten Interesse an die Stadtverwaltung wenden einen Rechtsverstoß zu unterstellen, bzw. gegen diese ein Klageverfahren anzustreben?

Eine private Person, die massenhaft Anzeigen erstattet, kann sich nicht auf ein berechtigtes Interesse berufen. Dies ist auch die Auffassung des zuständigen Bußgeldrichters beim Amtsgericht Magdeburg.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt entscheidet in seiner Zuständigkeit, ob ein Verfahren zur Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung eingeleitet und ein Bußgeldbescheid erlassen wird.

Holger Platz